Bayerisches Staatsministerium für
Wissenschaft und Kunst

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, 80327 München

Per E-Mail

An die
Höheren Denkmalschutzbehörden

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)	München, 05.03.2026
	K.4-K5111.1/20/84	Telefon:
		Name: Herr Dr. Baur

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) vom 23. Dezember 2025

Anlagen: Gesetzentwurf mit Begründung (LT-Drs. 19/8102) in Abdruck
Leitfaden Denkmalpflegewerk

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Landtag hat das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23. Dezember 2025 beschlossen (GVBl 2025 S. 657 ff). Es trat am 1. Januar 2026 in Kraft. Der Gesetzentwurf mit Begründung ist als Anlage beigefügt.

Zu den Änderungen werden die nachfolgenden Hinweise übermittelt, die in denkmalfachlicher Sicht mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) abgestimmt sind. Soweit nicht ausdrücklich abweichend benannt, beziehen sich Vorschriftenzitate im Folgenden auf das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG).

Telefon: 089 2186 0
Telefax: 089 2186 2800
E-Mail: poststelle@stmwk.bayern.de
Internet: www.stmwk.bayern.de
Salvatorstraße 2 · 80333 München
U3, U4, U5, U6 - Haltestelle Odeonsplatz

KRAFT DER IDEEN

1. Begriffsbestimmung Bodendenkmal, Art. 1 Abs. 4

Die Gesetzesänderung dient der Klarstellung, dass sämtliche archäologischen Befunde und Funde, die mit menschlichen Aktivitäten in einem Zusammenhang stehen, Bodendenkmälern zuzuordnen sind. Der Befund umfasst die gesamte Fundsituation, also auch die zum Bodendenkmal gehörenden menschlichen Gebeine, tierischen und sonstigen organischen (z.B. pflanzlichen) Überreste. Das BLfD hat entsprechende fachliche Hinweise auf seiner homepage zur Verfügung gestellt (Was ist ein Bodendenkmal?). Durch die neue Regelung werden sämtliche archäologische Befunde und Funde eines Bodendenkmals von der Regelung in Art. 9 (Schatzregal) vollständig erfasst.

Paläontologische und paläoanatomische Funde außerhalb von Bodendenkmälern werden vom Anwendungsbereich des BayDSchG auch weiterhin nicht umfasst.

2. Kennzeichnungen in der Denkmalliste, Art. 2 Satz 2

Bei den Gebäuden, die (außerhalb von Ensembles) als Einzelbaudenkmäler in die Denkmalliste eingetragen sind (bzw. künftig eingetragen werden) und bei denen nach Feststellung des BLfD nur das Erscheinungsbild erhaltungswürdig ist, erfolgt eine Kennzeichnung durch einen entsprechenden Hinweis bei den Objektdaten im Bayerischen Denkmal-Atlas bzw. BayernAtlas der Bayerischen Vermessungsverwaltung. Die denkmalfachliche Klärung durch das BLfD, ob es sich bei dem betreffenden Einzelbaudenkmal um ein Gebäude handelt, bei dem ausschließlich das Äußere erhaltungswürdig ist, erfolgt bei den bereits in die Denkmalliste eingetragenen Baudenkmälern ausschließlich anlassbezogen in Einzelfällen, i.d.R. im Rahmen eines Genehmigungs- oder Erlaubnisverfahrens. Eine systematische flächendeckende Erfassung der Einzelbaudenkmäler (Gebäude), bei denen nur das äußere Erscheinungsbild erhaltungswürdig ist, wird durch das BLfD nicht durchgeführt. Zur Erlaubnispflicht in diesen Fällen wird auf die untenstehenden Ausführungen (Nr. 4) verwiesen.

Bei Baudenkmälern (Einzelbaudenkmälern und Ensembles) sowie Bodendenkmälern, bei denen die Zustimmung für ein Denkmalpflegewerk durch das BLfD erteilt wurde, erfolgt eine Kennzeichnung durch einen entsprechenden Hinweis bei den Objektdaten im Bayerischen Denkmal-Atlas bzw. BayernAtlas der Bayerischen Vermessungsverwaltung. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung (vergleichbar zu den besonders landschaftsprägenden Denkmälern) in Form einer farbigen Punktdarstellung im Bayerischen Denkmal-Atlas bzw. BayernAtlas der Bayerischen Vermessungsverwaltung. Durch die Punktdarstellung soll bei Interesse zeitnah und ohne Aufwand feststellbar sein, für welche Objekte ein Denkmalpflegewerk verabschiedet wurde. Nähere Angaben zu den Inhalten des Pflegewerkes werden aus Gründen des Datenschutzes nicht veröffentlicht. Zur näheren Erläuterung der Voraussetzungen und zur Erlaubnispflicht in diesen Fällen wird auf die untenstehenden Ausführungen (Nrn. 5, 8) verwiesen.

3. **Neueintragungen von Baudenkmälern, bei denen nur das Erscheinungsbild erhaltungswürdig ist, Art. 2 Satz 5**
   Bei Neueintragungen in diesen Fällen ist der Antrag des Eigentümers Voraussetzung für eine Prüfung der Denkmaleigenschaft durch das BLfD und die Eintragung in die Denkmalliste im Benehmen mit der Gemeinde. In besonders wichtigen Fällen kann das BLfD auf eigene Veranlassung das Verfahren zur Eintragung durchführen. Zur Erlaubnispflicht in diesen Fällen wird auf die untenstehenden Ausführungen (Nr. 4) verwiesen.

4. **Beschränkung der Erlaubnispflicht bei Baudenkmälern, bei denen nur das Erscheinungsbild erhaltungswürdig ist, Art. 6 Abs. 1 Satz 4**
   Bei Baudenkmälern (außerhalb von Ensembles) mit nur erhaltungswürdigem Erscheinungsbild wird die Erlaubnispflicht auf Maßnahmen am Äußeren beschränkt. Umfasst sind dabei alle Änderungen am Äußeren, z.B. Fassaden, Dach, Fenster, Farbigkeit, ggf. Bewuchs usw. Es besteht dagegen in diesen Fällen keine Erlaubnispflicht für Maßnahmen im

Inneren, soweit sie sich nicht im Einzelfall auf den Bestand (z.B. Standsicherheit) oder das Erscheinungsbild auswirken können; Maßnahmen im Inneren entsprechender Gebäude ohne Beeinträchtigung des Äußeren sind erlaubnisfrei.
Dabei sind die Maßstäbe der Praxis entsprechend anzuwenden, die bereits bisher in Bezug auf Gebäude in Ensembles ohne Einzeldenkmaleigenschaft (s. Art. 6 Abs. 1 Satz 3) bekannt und gebräuchlich sind.

5. Erlaubnisfreiheit bei Zustimmung zu einem Denkmalpflegewerk bei Baudenkmälern, Art. 6 Abs. 2

Durch das neue Instrument des Denkmalpflegewerks werden – in Anlehnung an die bewährte Praxis der Parkpflegewerke – zur Reduktion des Verwaltungsaufwands Erlaubnisse für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige oder längerfristig vorhersehbare Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen ersetzt. Ein Denkmalpflegewerk kann bei größeren oder seriellen Baudenkmalen wie Anlagen, Siedlungen oder Streckenbauten, gleichermaßen aber auch für eine vorausschauende Planung von regelmäßig wiederkehrenden Instandhaltungsarbeiten, z. B. nach dem erfolgreichen Abschluss einer Denkmalsanierung, eingesetzt werden. Ein Denkmalpflegewerk unterstützt so die nachhaltige Bewahrung eines Baudenkmals durch kontinuierliche Wartung.

Dem Schreiben ist als Anlage eine Informationsbroschüre des BLfD zur Erstellung von Denkmalpflegewerken beigefügt, die auch auf der homepage des BLfD veröffentlicht wird und auf die Interessenten hingewiesen werden können. Zu näheren Einzelheiten wird auf die Broschüre verwiesen.

Die Abstimmung des Denkmalpflegewerks mit dem Antragsteller bzw. den dazu beauftragten Planern erfolgt durch das BLfD. Von Seiten des BLfD sind Ansprechpartner für die Erstellung eines Denkmalpflegewerks die Gebietsreferenten/innen des BLfD.

Die Zustimmung zum Denkmalpflegewerk steht im pflichtgemäßen Ermessen des BLfD und erfolgt im Rahmen eines Verwaltungsakts gegenüber dem Antragsteller durch Schreiben, das Voraussetzung für die Erlaubnisfreiheit der entsprechenden Maßnahmen ist. Das BLfD gibt im Schreiben die Geltungsdauer der Zustimmung an; diese kann eine Zeitdauer von bis zu 10 Jahren betragen und verlängert werden. Von der Erlaubnisfreiheit umfasst sind nur die im Denkmalpflegewerk erfassten Maßnahmen. Vor dem Versand des Schreibens zur Zustimmung stellt das BLfD mit der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde das Benehmen her. Damit wird ein einheitlicher Kenntnisstand über den Umfang der Erlaubnispflicht sichergestellt. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck des Zustimmungsschreibens sowie des Denkmalpflegewerks. Eine gesonderte Kontrolle ist nicht vorgesehen.

Bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Pflegewerks in der vereinbarten Zeitdauer ist eine weitere Beteiligung der Denkmalbehörden (BLfD und Denkmalschutzbehörden) nicht erforderlich.

Die Erstellung eines Denkmalpflegewerk kann aus Mitteln der Denkmalpflege im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gefördert werden.

<u>Hinweise zu Förderung, Steuerabschreibung:</u>
Maßnahmen, die aufgrund eines Denkmalpflegewerks erlaubnisfrei sind, können vom BLfD nach den jeweils geltenden Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen im Bereich Denkmalschutz und Denkmalpflege gefördert werden.

Damit die Beschreibung zu den einzelnen Maßnahmen in Denkmalpflegewerken inhaltlich die Anforderungen an die vorherige steuerliche Abstimmung erfüllt, soll in Übereinstimmung mit Nr. 2.3 der Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7i, 10f und 11b EStG (Bek. v. 30.09.2025 Az. 32-S2198-1/1) im Rahmen der Zustimmung durch das

BLfD zum Denkmalpflegewerk zusätzlich ausdrücklich festgehalten werden, dass diese auch unter Ansprache der einkommensteuerlichen Fragestellungen erfolgt. In diesen Fällen wird damit auch die erforderliche vorherige steuerrechtliche Abstimmung umfasst und es muss lediglich noch die steuerliche Bescheinigung durch das BLfD beantragt werden.

6. Erlaubnisfreiheit bei Maßnahmen im Baudenkmalbereich, Art. 6 Abs. 3

In Art. 6 Abs. 3 wird die Erlaubnisfreiheit von Maßnahmen im Baudenkmalbereich für vier Anwendungsgebiete geregelt:

- an und in Baudenkmälern, s. Abs. 3 Nr. 1 (Einzelbaudenkmäler und in den Fällen Nr. 1 b) und c) auch Ensembles)
- in der Nähe von Baudenkmälern (Einzelbaudenkmäler und Ensembles)
    - Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Anlagen, s. Abs. 3 Nr. 2,
    - Maßnahmen zur Erneuerung, s. Abs. 3 Nr. 3,
    - Beseitigung von baulichen Anlagen, s. Abs. 3 Nr. 4.

6.1 Maßnahmen an und in Baudenkmälern (Abs. 3 Nr. 1)

Nr. 1 a): Ohne den Verlust von historischen Ausstattungs- und Bauelementen, Grundrissveränderungen oder erhebliche Substanzeingriffe sind nunmehr sämtliche Küchen- und Baderneuerungen ohne Erlaubnis möglich.

Nr. 1 b): Temporäre Maßnahmen ohne Substanzeingriff sind erlaubnisfrei, sofern diese für einen Zeitraum von längstens drei Monaten geschehen und nicht zu einem dauerhaften Zustand führen. Dazu soll im Vollzug jeweils eine Pause von sechs Monaten nach solch einer temporären Maßnahme eingehalten werden.

Nr. 1 c): Die Beseitigung der aufgeführten Anlagen wird ebenfalls nunmehr erlaubnisfrei, sofern diese selbst kein Denkmal im Sinne des Art. 1 Abs. 1 sind.

6.2 Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Anlagen in der Nähe von Baudenkmälern (Abs. 3 Nr. 2)

Nr. 2 a): Hierzu wird auf die Anmerkungen zu Nr. 1 b) verwiesen.
Nrn. 2 b) bis 2 o): Die Vorschriften stimmen weitestgehend mit den Begrifflichkeiten der entsprechenden Vorschriften für verfahrensfreie Bauvorhaben in Art. 57 Abs. 1 BayBO überein. Im Folgenden wird daher die Referenzvorschrift der BayBO aufgeführt, ein ergänzender Hinweis erfolgt dabei nur in den Fällen davon abweichender Vorgaben des BayDSchG:

- Nr. 2 b) betr. Terrassenüberdachungen: s. Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 g) BayBO; mit abweichender Einschränkung, dass diese vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbar sein darf.
- Nr. 2 c) betr. Masten: s. Art. 57 Abs. 1 Nr. 5 c) BayBO.
- Nr. 2 d) betr. Mauern: s. Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 a) BayBO; mit zusätzlicher Vorgabe eines Mindestabstands zum Baudenkmal.
- Nr. 2 e) betr. Sportplätze u.a.: s. Art. 57 Abs. 1 Nr. 10 c) BayBO.
- Nr. 2 f) betr. Anlagen Gartennutzung u.a.: s. Art. 57 Abs. 1 Nr. 10 e) BayBO.
- Nr. 2 g) betr. Außenwandbekleidungen u.a.: s. Art. 57 Abs. 1 Nr. 11 d) BayBO; mit zusätzlicher Beschränkung betr. Änderung der Farbgebung.
- Nr. 2 h) betr. Bedachungen: s. Art. 57 Abs. 1 Nr. 11 e) BayBO.
- Nr. 2 i) betr. Werbeanlagen: s. Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 a) BayBO.
- Nr. 2 j) betr. Fahrgeschäfte: s. Art. 57 Abs. 1 Nr. 14 BayBO.
- Nr. 2 k) betr. Kinderspielplätze: s. Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 c) BayBO.
- Nr. 2 l) betr. Freischankflächen: s. Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 d) BayBO; mit abweichender Begrenzung auf 40 m^2.
- Nr. 2 m) betr. freistehende Ladestationen: s. Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 b) BayBO; mit zusätzlicher Einschränkung zur Abmessung der Anlagen und Abstand zum Baudenkmal.
- Nr. 2 n) betr. Grabdenkmale: s. Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 e) BayBO; sofern diese selbst kein Denkmal im Sinne des Art. 1 Abs. 1 sind.

- Nr. 2 o) betr. unbedeutende Anlagen: s. Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 g) BayBO.

6.3 Erneuerungsmaßnahmen in der Nähe von Baudenkmälern (Abs. 3 Nr. 3)

Abs. 3 Nr. 3 regelt für Nähefälle die Erlaubnisfreiheit von Erneuerungsmaßahmen, die wesentlich auf das Erscheinungsbild eines Baudenkmals einwirken.

6.4 Beseitigung von baulichen Anlagen in der Nähe von Baudenkmälern (Abs. 3 Nr. 4)

Abs. 3 Nr. 4 regelt in Nähefällen die Erlaubnisfreiheit einer Beseitigung von baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen mit einem Abstand von mindestens 3 m zum Baudenkmal, da dies nicht zu einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Baudenkmals führt.

Hinweise zu Förderung, Steuerabschreibung:

Bei den erlaubnisfreien Maßnahmen gem. Art. 6 Abs. 3 kommt eine Förderung aus Mitteln der Denkmalpflege nicht in Frage, da die Maßnahmen keinen denkmalpflegerischen Mehraufwand beinhalten.

Eine Steuerabschreibung nach §§ 7i, 10f, 11b bzw. 10g EStG kann lediglich im Ausnahmefall des Abs. 3 Nr. 1 a) (Baderneuerungen) in Betracht kommen. Zwingende Voraussetzung der Steuerabschreibung ist auch in diesen Fällen eine Abstimmung der geplanten Baumaßnahmen vor deren Beginn direkt mit dem BLfD (§ 7i Abs. 1 Satz 6 EStG). Das BLfD wird darauf zeitnah auf seiner Homepage hinweisen und dies im Rahmen der Überarbeitung der Broschüre „Hinweise für Denkmaleigentümer“ berücksichtigen.

7. Vorhaben in der Verantwortung einer Baudienststelle des Bundes, des Landes oder eines Bezirks, Art. 7 Abs. 1 Satz 4

Mit dem Verweis in Art. 7 Abs. 1 Satz 4 auf Art. 6 Abs. 5 Satz 2 zur Entbehrlichkeit eines denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisverfahrens wird ein redaktionelles Versehen der Änderung des BayDSchG vom 23. Juni 2023 beseitigt (s. Schreiben StMWK vom 28.08.2023 Az. K.4-K5111.1/4/134 Nr. C.1).

8. Erlaubnisfreiheit bei Zustimmung zu einem Denkmalpflegewerk bei Bodendenkmälern, Art. 7 Abs. 2

Wie im Bereich der Baudenkmalpflege kann auch in der Bodendenkmalpflege das neue Instrument des Denkmalpflegewerks zur Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs eingesetzt werden; auf die obenstehenden Ausführungen zu Voraussetzungen und Folgen bei Art. 6 Abs. 2 wird entsprechend hingewiesen.

Voraussetzung für ein Denkmalpflegewerk im Bereich eines Bodendenkmals ist eine fachlich qualifizierte archäologische Betreuung. Innerhalb eines solchen Pflegewerks können Instandsetzungs-, Pflege- und Vermittlungsmaßnahmen – einschließlich Maßnahmen zur Barrierefreiheit und Behindertengerechtigkeit – für einen festgelegten Zeitraum konkret beschrieben, festgelegt und kartographisch dargestellt werden. Im Bereich eines Bodendenkmals, das dauerhaft archäologisch betreut wird, können beispielsweise folgende Festlegungen getroffen werden:

- zulässige Tiefen punktueller Bodeneingriffe in ehemals landwirtschaftlich genutzten Bereichen (z. B. für Fundamentierungen von Beschilderungen),
- Rahmenvorgaben für Ersatzpflanzungen von Bäumen,
- der abgestimmte Einsatz geophysikalischer Prospektionsmethoden.

9. Erlaubnisfreiheit bei Maßnahmen im Bodendenkmalbereich, Art. 7 Abs. 3

Durch die Regelung des neuen Art. 7 Abs. 3 werden im Bereich der Bodendenkmäler einzelne Maßnahmen von der Erlaubnispflicht ausgenommen. Durch die eigenverantwortliche Prüfung der Bauunterlagen insbesondere durch den Vorhabenträger werden die Unteren Denkmalschutzbehörden entlastet. Bei Maßnahmen nach Art. 7 Abs. 3 können Zufallsfunde nach Art. 8 ausgeschlossen werden, da z.B. in bestehenden Leitungsgräben oder im Oberboden keine Befunde und Funde vorhanden sind oder sie bei Maßnahmen mit Schlitzverfahren oder in geschlossener Bauweise nicht erkannt werden können. Zufallsfunde nach Art. 8 liegen nicht vor, wenn Bodendenkmäler in Maßnahmen auftreten, bei denen der Vorhabenträger z.B. außerhalb von bestehenden Leitungsgräben Verlegungen durchführt. In diesen Fällen gilt nach wie vor die Erlaubnispflicht nach Art. 7 Abs. 1.
Es handelt sich v. a. um Maßnahmen im Bereich der Infrastruktur, Energiewende und der Digitalisierung, deren Zahl in den letzten Jahren stetig gestiegen ist und die Denkmalbehörden überproportional bindet. Die aufgelisteten Maßnahmen finden überwiegend nicht im Oberboden (also dem Humus) statt, sondern im bebauten Raum von Straßen, Gehwegen bzw. dort, wo Oberboden nicht mehr vorhanden ist. Denn die Verlegung innerhalb der Mindertiefe beinhaltet durch ihre Definition eine Verlegung im Aufbau von Gehwegen und Straßen.

Eine Erlaubnispflicht für die Neuverlegung von Wasser- und Abwasserleitungen besteht weiterhin. Sie können aufgrund ihrer Breite und Tiefe (Regeltiefe 1,20 bis 1,80 m) i.d.R. nicht in bestehende Gräben anderer Leitungen verlegt werden.

Stromleitungen können in bestehende Leitungsgräben von Wasser und Gas usw. verlegt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Falls die Stromleitung im Leerrohr liegt, kann der Mindestabstand zwi-

schen Stromleitung und anderer Leitung sogar auf 5 cm reduziert werden; i.d.R. sind Abstände zwischen Wasser- und Stromleitung von mehr als 0,40 cm einzuhalten.

Die erlaubnisfreien Maßnahmen in Art. 7 Abs. 3 Nr. 1 beziehen sich auf das Verlegen, Erneuern und Entfernen bestimmter Anlagen:

- Nr. 1 a)
  Unter Hauseinführungen ist nach DIN 18012 (Stand: April 2018) die Durchführung der Leitungen durch die Wand bzw. die Bodenplatte in ein Gebäude, bestehend aus der Gebäudedurchdringung, Leitungseinführung und Abdichtung, zu verstehen. Davon sind ausdrücklich auch Medien-, Wasser-, Abwasser-, Strom-, Gasversorgungs- und Fernwärmeleitungen umfasst. Diese Baumaßnahmen werden unmittelbar am Gebäude überwiegend im gestörten Bereich durchgeführt und weisen sehr punktuellen Charakter auf. Die Erlaubnisfreiheit der Verlegung der zugehörigen Leitungen (Netz- oder Hausanschluss), die zur Hauseinführung führen, ist in Art. 7 Abs. 3 Nr. 2 a) geregelt (s.u).
- Nr. 1 b):
  Bei der Errichtung von Netzverteilern für Medienleitungen sowie von Kabelverteilern für Niederspannungsleitungen besteht aufgrund geringfügiger Eingriffstiefen kein Bedarf für eine denkmalrechtliche Erlaubnis.
  - Medienleitungen sind Breitband-, Glasfaser- und Niederspannungsleitungen.
  - Niederspannungsleitungen sind Leitungen zur Verteilung kleinerer Strommengen auf regionaler und lokaler Ebene; bei Wechselspannung zwischen 50 und 1 000 Volt, bei Gleichstrom zwischen 120 und 1 500 Volt.

Die Erlaubnisfreiheit für die grabenlose Verlegung von Medien- und Niederspannungsleitungen einschließlich der zugehörigen Anlagen für Start- und Zielgruben innerhalb des Oberbodens ist in Art. 7 Abs. 3 Nr. 1 c) und 2 d) geregelt:

- Die grabenlosen Verlegeverfahren von Medien- und Niederspannungsleitungen werden auch als geschlossene Bauweise bezeichnet. Bei diesem Verfahren wird ein Bohrkanal zwischen einer Start- und Zielgrube hergestellt, in dem anschließend oder im gleichen Arbeitsgang (z. B. im Fall von Glas- und Breitbandkabelverlegungen) zuerst Kabelschutzrohre eingezogen werden. Die grabenlose unterirdische Bauweise bzw. Legemethode für Medien- und Niederspannungsleitungen erfolgt durch Rohrvortrieb und verwandte Verfahren.
- Der Oberboden wird entsprechend der bodenkundlichen Kartieranleitung (KA 5, 403) definiert: „oberer Teil des […] Mineralbodens, der einen der jeweiligen […] Bodenbildung entsprechenden Anteil an […] Humus und Bodenorganismen enthält und der sich meist durch dunklere Bodenfarbe vom […] Unterboden abhebt, in der Regel Ah-, Aa-, Al-, Ac-, Ap sowie die O-Horizonte.“

Die erlaubnisfreien Maßnahmen in Art. 7 Abs. 3 Nr. 2 beziehen sich auf das Verlegen, Erneuern und Entfernen bestimmter Leitungen:

- Nr. 2 a):
  Netz- oder Hausanschluss wird gem. DIN 18012, 7 wie folgt definiert: „An-/Verbindung eines Gebäudes mit einem Netz der allgemeinen Ver-/Entsorgung über die Anschlussleitung bis einschließlich der Anschlusseinrichtung“. Gem. DIN 18012, 4 wird wie folgt zwischen Netzanschluss und Hausanschluss unterschieden: Bei der Strom- und Gasversorgung wird der Begriff „Netzanschluss“ verwendet. In der Trinkwasser-, Fernwärme- und Kommunikationsversorgung findet der Begriff „Hausanschluss“ Anwendung.
  Sofern der Hausanschluss außerhalb bestehender Leitungsgräben realisiert wird, besteht Erlaubnispflicht gem. Art. 7 Abs. 1.
- Nr. 2 b):
  Bei Verlegungen von Medien- und Niederspannungsleitungen mithilfe des Schlitz- oder Trenchingverfahrens ist unter „Schlitzverfahren“ bzw. „Trenchingverfahren“ nach DIN 18220 (Stand: August 2023) die Erstellung eines Schlitzes in gebundenen Verkehrsflächen in verschiedenen Verfahren durch rotierende, senkrecht stehende

Werkzeuge zu verstehen, wobei die Schichten gelöst, zerkleinert werden, zu verstehen. Gebundene Verkehrsflächen sind in der Regel bereits tiefgreifend überprägt und beinhalten den typischen Straßenaufbau von Deck-, Binder-, Asphalttrag- und Schottertragschichten sowie einen Frostschutzkoffer und erreichen regelmäßig Tiefen von etwa 0,75 m. Das Trenchingverfahren wird üblicherweise bis maximal ca. 0,60 m Tiefe ausgeführt, sodass es sich vollständig innerhalb dieses bereits stark gestörten Schichtaufbaus bewegt. Die gängigsten Schlitzbreiten beim Breitbandausbau im öffentlichen Straßenraum liegen beim Mikrotrenching vor: Die Schlitzbreiten betragen 2 bis 8 cm und die Tiefen zwischen 0,30 und 0,60 m. Selbst im Fall einer möglichen Reststruktur archäologischer Befunde im untersten Bereich ist aufgrund der geringen Eindringtiefe und des schmalen Eingriffsquerschnitts nur mit äußerst begrenzten Beeinträchtigungen zu rechnen. Eine flächige Zerstörung archäologischer Substanz ist bei sach- und fachgemäßer Ausführung auszuschließen. Mit der Regelung wird der Empfehlung vom Bayerischen Gemeindetag und der Deutschen Telekom vom 17. Juni 2020 zu vereinfachten und kosteneffizienten Verlegetechniken wie Trenching und Kabelpflugverfahren Rechnung getragen. Diese Verfahren sollen in bereits befestigten Bereichen zur Anwendung kommen, um einen zügigen, wirtschaftlichen Ausbau digitaler Infrastrukturen zu ermöglichen – bei gleichzeitiger Wahrung des öffentlichen Interesses, etwa im Bereich der Leitungsverantwortung und Verkehrssicherung.

- Nr. 2 c):
  Bezugsgröße für die Erlaubnisfreiheit in diesen Fällen ist der bestehende Straßenkörper (einschl. Gehwegen und befestigten Wegen), in dem die Leitungsverlegung ausschließlich innerhalb der bereits vorhandenen, technisch hergestellten Schichten einer Straße, eines Gehweges oder eines befestigten Weges durchgeführt werden.

10. Vereinfachung der Antragseinreichung, Art. 14 Abs. 1 Satz 1

Durch die Änderung von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 wird für Anträge künftig nur Textform (inkl. E-Mail) vorausgesetzt. Davon unberührt bleibt, dass

auch weiterhin mit dem Antrag alle für die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden müssen.

11. Verkürzung der Frist zur Aussetzung von Verfahren, Art. 14 Abs. 6

Die Aussetzung der Verfahren gem. Art. 14 Abs. 6 dient der Klärung der Denkmaleigenschaft, also für entsprechende Untersuchungen am Objekt selbst sowie nötige Archivrecherchen. Durch die Verkürzung der Frist von 2 Jahren auf 1 Jahr sollen Verfahren beschleunigt werden.

12. Regelung zur Rechtsnachfolge, Art. 14 Abs. 7

Durch die Neuregelung in Bezug auf die Rechtsnachfolge erfolgt eine Harmonisierung mit den Vorschriften der BayBO. Im Einzelfall soll im Bescheid von der Wirkung für die Rechtsnachfolger ganz oder teilweise abgesehen werden können (z.B. bei Erteilung einer Abbrucherlaubnis wegen subjektiver Unzumutbarkeit, die auf einen anderen Eigentümer nicht übertragen werden kann).

Im Zuge der Novellierung wurden die Regelungen für die beweglichen Denkmäler (bisherige Art. 2 Abs. 2 und Art. 10) aufgehoben, da sich die Regelung in der Praxis nicht durchgesetzt hat. Das BLfD hat die betroffenen Denkmaleigentümer inzwischen benachrichtigt und dabei, soweit einschlägig, auf Alternativen für einen weiteren Schutz durch das BayDSchG hingewiesen. Für die Unteren Denkmalschutzbehörden ist zu diesem Punkt nichts weiter veranlasst.

Um Weiterleitung an die Unteren Denkmalschutzbehörden und Beachtung dieser Vollzugshinweise wird gebeten.

Zur Umsetzung der Regelungen ist dem Landesdenkmalrat in den nächsten drei Jahren ein jährlicher Bericht vorzulegen. Dieser wird durch das BLfD vorbereitet; die Unteren Denkmalschutzbehörden werden gebeten, dabei zu unterstützen.

Einen Abdruck dieses Schreibens erhalten das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, der Bayerische Gemeinde-, der Bayerische Städte- und der Bayerische Landkreistag.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege erhält ebenfalls einen Abdruck des Schreibens mit der Bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Andreas Baur
Ministerialrat